

1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem/der Auftragnehmer:in (Unternehmensberater:in) – im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmer:in verwendet – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung auf dieser Website.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch gegenüber Dritten, die von dem/der Auftragnehmer:in zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden vom/von Auftragnehmer:in ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. In der Regel handelt es sich bei den Beratungsaufträgen um Rahmenverträge.

2.2 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den/die Auftragnehmer:in selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber:in.

2.3 Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der/die Auftragnehmer:in anbietet.

2.4 Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe des Projektes (Auftrages), so ist der/die Auftragnehmer:in nicht verpflichtet, den/die Auftraggeber:in auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für

bereits abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeits-erklärung

3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der/die Auftraggeber:in wird den/die Auftragnehmer:in auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf überschneidenden Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass dem/der Auftragnehmer:in auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm/ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des/der Auftragnehmers:in bekannt werden.

3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des/der Auftragnehmers:in (Unternehmensberater:in) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen des/der Auftragnehmers:in (Unternehmensberater:in) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, über seine/ihre Arbeit, die seiner/ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 So im Auftrag enthalten, erhält der/die Auftraggeber:in den Schlussbericht in angemessener Zeit, d.h. spätestens bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages, nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der/die Auftragnehmer:in ist bei der Herstellung eines vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er/sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5.4 Gibt der/die Auftragnehmer:in über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für Erklärungen in schriftlicher oder mündlicher Form von Mitarbeiter:innen haftet der/die Auftragnehmer:in nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, geistiges Eigentum der jeweiligen anderen Vertragspartei als solches anzuerkennen und die jeweils gegebene, Bezug habende Rechtsposition des anderen Vertragspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt 3 Jahre über die Vertragslaufzeit hinaus.

6.2 Die Urheberrechte an den vom/von der Auftragnehmer:in und seinen/ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim/bei der Auftragnehmer:in. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des/der Auftragnehmers:in (Unternehmensberaters:in) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des/der Auftragnehmer:in (Unternehmensberaters:in) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.3 Der Verstoß des/ der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt den/die Auftragnehmer:in zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6.4 Die Verwendung beruflicher Äußerungen des/ der Auftragnehmers:in zu Werbezwecken ist untersagt und nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Auftragnehmers:in zulässig.

6.5 Der/die Auftraggeber:in wiederum verpflichtet sich darüber hinaus ausdrücklich, dass aus der Zusammenarbeit mit dem/der Auftragnehmer:in erlangte Know-How ausschließlich zu eigenen Zwecken zu nutzen. Das Bezug habende Nutzungsrecht geht auf allfällige Rechtsnachfolger über.

7. Gewährleistung

7.1 Der/die Auftragnehmer:in ist ohne Rücksicht auf ein

Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungen an seiner/ihrer Leistung zu beheben. Er/sie wird den/die Auftraggeber:in hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des/der Auftraggebers:in erlischt nach drei Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.3 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des/der Auftragnehmers:in zum Beweis seiner/ihrer Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der/die Auftragnehmer:in haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom/von der Auftragnehmer:in beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden. In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

8.3 Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des/der Auftragnehmers:in zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der/die Auftragnehmer:in das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der/die Auftragnehmer:in diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5 Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechts, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB anstatt der in Punkt 8 angeführten Haftungsbestimmung; dies auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und/oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

8.6 Eine Haftung des/der Auftragnehmers:in einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den/die Auftraggeber:in ohne Zustimmung oder Kenntnis des/der Auftragnehmers:in nicht begründet.

8.7 Die Bestimmungen 8.1. bis 8.6 gelten nicht nur im Verhältnis zum/zur Auftraggeber:in, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der/die Auftragnehmer:in ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die versicherungsbezogene Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatz-

ansprüche des/der Auftraggebers:in selbst, auch wenn mehrere Personen (Auftraggeber:in, Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

8.8 Festgehalten wird, dass mangels Rechtsanspruch auf eine Einwerbung von Förderungen, Risikokapital usw. Einvernehmen dahingehend besteht, dass der/der Auftragnehmer:in für einen Erfolg solcher Einwerbungen keine Garantie oder Haftung übernimmt.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der/die Auftragnehmer:in, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der/die Auftragnehmer:in ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen er sich bedient, entbunden. Er/sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht begrenzt auf 3 Jahre über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder aber der/die Auftraggeber:in selbst den/die Auftragnehmer:in von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet.

9.5 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber:in leistet dem/der Auftragnehmer:in Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.6 Die in Punkt 9 statuierte Verpflichtung besteht nicht, sofern dem/der Auftragnehmer:in zum Zeitpunkt der Informationserlangung die Information bereits bekannt war, und er auf dieses Bekanntsein bei Informationserlangung hinweist oder die Information selbst öffentlich zugänglich war bzw. ist.

10. Honorar

10.1 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt bis zur Hälfte der geschätzten Auftragssumme als Akonto zu verlangen. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes bzw. Projekts gebührt dem/der Auftragnehmer:in ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem/der Auftragnehmer:in. Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen, und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer:in fällig.

10.2 Der/die Auftragnehmer:in wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind nur nach Genehmigung des/der Auftraggebers:in und nach Rechnungslegung des/der Auftragnehmers:in vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen. Für Reisekosten mit dem PKW wird der amtliche Kilometersatz verrechnet, alle anderen Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Reisezeiten werden mit einem Prozentsatz der Beratungssätze verrechnet.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den/die Auftragnehmer:in, so behält der/die Auftragnehmer:in den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der/die Auftragnehmer:in bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der/die Auftragnehmer:in von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.6 Der/die Auftragnehmer:in kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des/der Auftragnehmers:in berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm/ihr zustehenden Vergütungen.

10.7 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des/der Auftragnehmers:in einen wichtigen Grund darstellen, so hat er/sie nur Anspruch auf den seinen/ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

10.8 Erfolgt die Bezahlung einer Rechnung nicht zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Konditionen, so ist der/die Auftragnehmer:in berechtigt, bei Mahnungen Verzugszinsen in der Höhe von 7% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank sowie Gebühren von bis zu € 30,- pro Mahnschreiben zu Verrechnen.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den/die Auftragnehmer:in ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts. Ausgenommen davon sind Rahmenverträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder - wenn über einen/eine Vertragspartner:in ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels

kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist St. Andrä-Wördern, es sei denn, es ist etwas Anderes schriftlich vereinbart. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen den Vertragspartnern ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des Beratungsunternehmens sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist das Beratungsunternehmen berechtigt, den/die Auftraggeber:in an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

St. Andrä-Wördern, am 01. März 2022